

Kapitel 86

Schienenfahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial, und Teile davon; mechanische (einschliesslich elektromechanische) Signalvorrichtungen für Verkehrswege

Allgemeines

Zu diesem Kapitel gehören Schienenfahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial aller Art (Eisenbahnen, Strassenbahnen, Schmalspurbahnen [z.B. Feldbahnen], Einschienenbahnen usw.), mechanische (einschliesslich elektromechanische) Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte für Verkehrswege aller Art oder Abstell- oder Parkplätze sowie Warenbehälter (Container), die für eine oder mehrere Beförderungsarten besonders hergerichtet und ausgestattet sind.

Als Schienenwege im Sinne dieses Kapitels gelten nicht nur die klassischen Schienenwege mit Eisenschienen, sondern auch andere Systeme, z.B. magnetische Schienenwege oder Einschienenwege aus Beton.

Die verschiedenen Erzeugnisse dieses Kapitels sind wie folgt einzurichten:

- A) in die Nrn. 8601 bis 8603: Triebfahrzeuge aller Art, wie Lokomotiven, Triebwagen und Schienenbusse. Zu Nr. 8602 gehören außerdem Lokomotivtender. Lokomotiven mit zwei verschiedenen Antriebsarten sind nach der Hauptantriebsart zu tarifieren.
- B) in die Nr. 8604: Schienenfahrzeuge für den Unterhalt oder den Betrieb von schienengebundenen Bahnen, auch wenn es sich um selbstfahrende Schienenfahrzeuge handelt.
- C) in die Nrn. 8605 und 8606: die verschiedenen Arten von Anhängefahrzeugen (Personenwagen, Gepäckwagen, Güterwagen usw.).
- D) in die Nrn. 8606 und 8608: Teile von Schienenfahrzeugen sowie ortsfestes Gleismaterial und mechanische (einschliesslich elektromechanische) Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte für Verkehrswege aller Art.
- E) in die Nr. 8609: die für eine oder mehrere Beförderungsarten besonders hergerichteten und ausgestatteten Warenbehälter (Container).

Hierher gehören auch Luftkissenfahrzeuge, die dazu hergerichtet sind, sich über einer Führungsschiene fortzubewegen (Luftkissenzüge), Teile dieser Fahrzeuge sowie das ortsfeste Material und die mechanischen (einschliesslich elektromechanischen) Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte für Verkehrswege von Luftkissenzügen (siehe Anmerkung 5 zu Abschnitt XVII).

Unvollständige oder unfertige Fahrzeuge sind wie die entsprechenden vollständigen oder fertigen Fahrzeuge zu tarifieren, wenn sie deren wesentliche Merkmale aufweisen. Dies ist insbesondere der Fall bei:

- 1) Lokomotiven oder Triebwagen, ohne Antriebsmaschinen, Messgeräte, Sicherheitsvorrichtungen oder Bedienungsvorrichtungen.
- 2) Personenwagen ohne Sitze oder Sitzbänke.
- 3) Wagenfahrgestellen, die nur mit Aufhängevorrichtung und Radsätzen ausgestattet sind.

Nicht auf Fahrgestellen angebrachte Wagenkästen von Triebwagen, anderen Wagen oder Tendern sind jedoch als Schienenfahrzeugteile zu tarifieren (Nr. 8607).

Zu Kapitel 86 gehören nicht:

- a) Modelle von Schienenfahrzeugen, in verkleinertem Massstab, zu Vorführzwecken hergerichtet (Nr. 9023).
- b) Eisenbahngeschütze (Nr. 9301).
- c) Spielzeugeisenbahnen (Nr. 9503).
- d) Schienenfahrzeuge und auf Schienen fahrendes Material, speziell für Fahrgeschäfte für Vergnügungsparks, Wasserparkattraktionen oder Schausteller-Einrichtungen hergerichtet, die kein Eisenbahnmaterial im eigentlichen Sinne darstellen (Nr. 9508).

8601. Lokomotiven aller Art, mit Stromspeisung aus dem elektrischen Stromnetz oder aus elektrischen Akkumulatoren

Hierher gehören alle Arten von elektrischen Lokomotiven, bei denen die benötigte elektrische Energie entweder von starken, auf dem Fahrzeug selbst untergebrachten Akkumulatorenbatterien geliefert wird oder von den Antriebsmotoren aus einer Stromleitung entnommen wird. Die Stromleitung besteht aus einer neben dem Gleis verlaufenden Stromschiene oder aus einer Oberleitung (Fahrleitung).

8602. Andere Lokomotiven; Lokomotivtender

A. Lokomotiven

Zu dieser Gruppe gehören andere Lokomotiven als solche mit Stromspeisung aus dem elektrischen Stromnetz oder aus elektrischen Akkumulatoren (Nr. 8601), ohne Rücksicht auf die Art ihres Antriebs (Dampfkraftmaschine, Dieselmotor, Gasturbine, Ottomotor, Druckluftmotor usw.).

Von diesen Lokomotiven können erwähnt werden:

- 1) Diesellokomotiven
 - a) Diesel-elektrische Lokomotiven. Bei diesen Lokomotiven setzt der Dieselmotor einen elektrischen Generator in Bewegung, der seinerseits die auf die Antriebsräder wirkenden Motoren mit Strom versorgt.
 - b) Diesel-hydraulische Lokomotiven. Dabei handelt es sich um Lokomotiven, bei denen die vom Dieselmotor erzeugte Bewegungsenergie mit Hilfe eines hydraulischen Systems auf die Räder übertragen wird.
 - c) Diesel-mechanische Lokomotiven. Bei diesen Lokomotiven wird die vom Dieselmotor erzeugte Bewegungsenergie über eine hydraulische Kupplung und ein Getriebe auf die Antriebsräder übertragen.
- 2) Dampflokomotiven aller Art, einschliesslich der Dampfturbinenlokomotiven, bei denen die Dampfturbinen elektrische Motoren antreiben, Tenderlokomotiven und Lokomotiven ohne Brennkammer, d.h. Lokomotiven, die an Stelle eines Dampfkessels einen Behälter aufweisen, der durch eine industrielle Einrichtung mit Dampf versorgt wird.

Hierher gehören auch Kleinlokomotiven mit geringer Leistung, ohne Drehgestelle und ohne Laufräder. Sie besitzen gewöhnlich nur zwei Triebachsen. Kleinlokomotiven werden vor allem in Bahnhöfen zum Rangieren sowie auch von manchen Industriebetrieben mit Gleisanschluss benutzt.

B. Tender

Lokomotivtender sind an die Lokomotive gekuppelte Fahrzeuge zum Befördern des für den Betrieb des Dampfkessels erforderlichen Wassers und Brennstoffes. Sie bestehen im Wesentlichen aus einem zwei- oder mehrachsigen Fahrgestell, das einen geschlossenen Blechbehälter zur Aufnahme des Wassers und einen Kohlenbunker trägt.

Nicht zu dieser Nummer gehören Zugmaschinen, die infolge ihrer Bauart sowohl auf Strassen als auch auf Schienen fahren können (Nr. 8701).

8603. Triebwagen und Schienenbusse, ausgenommen solche der Nr. 8604

Triebwagen und Schienenbusse unterscheiden sich von Lokomotiven dadurch, dass sie nicht nur einen Fahr'antrieb besitzen, sondern auch zum Befördern von Fahrgästen oder Gütern eingerichtet sind. Diese Fahrzeuge sind so hergerichtet, dass sie entweder allein oder mit anderen Fahrzeugen derselben Art bzw. auch mit einem oder mehreren Anhängewagen zusammengekuppelt fahren können.

Kennzeichnend für diese Fahrzeuge ist, dass sie entweder an beiden Fahrzeugenden einen Führerstand besitzen oder mit einem überhöhten, in der Fahrzeugmitte oder an einem Fahrzeugende angeordneten Führerstand (einer Fahrkanzel) ausgestattet sind.

Von den verschiedenen hierher gehörenden Triebwagenarten können genannt werden:

- A) Elektrische Triebwagen, bei denen die Versorgung mit Netzstrom aus einem festen Leiter stammt. Wenn eine Oberleitung vorhanden ist, wird der Strom entweder durch einen Schleifkontaktestromabnehmer (Scherenstromabnehmer) oder einen Kontaktrollenstromabnehmer und beim Vorhandensein z.B. einer dritten Schiene (Stromschiene) durch an den Drehgestellen angebrachte Kontaktschlitten abgenommen.

Strassenbahntreibwagen benützen zuweilen zwei in einem Kanal untergebrachte Stromschienen, wobei der Strom durch eine besondere Vorrichtung (Stromabnehmer-Schuh) abgenommen wird.

- B) Schienenbusse stellen selbständige Fahrzeuge dar, die sich mit eigener Kraft fortbewegen. Sie sind mit einem Diesel- oder Ottomotor usw. ausgestattet.

Manche Schienenbusse, "Michelines" genannt, fahren auf Vollgummireifen oder auf Lufatreifen und andere sind für den Zahnradbetrieb eingerichtet.

- C) Mit Akkumulatorenbatterien betriebene Schienenbusse und Strassenbahntreibwagen (Akkumulatorentriebwagen).

Hierher gehören auch die mit Elektrokreisel betriebenen Schienenfahrzeuge. Ihr Antrieb erfolgt in der Weise, dass kinetische Energie in einem sich mit hoher Geschwindigkeit drehenden Schwungrad aufgespeichert und dann nach Umwandlung durch einen Generator in elektrischen Strom an einen Fahrmotor abgegeben wird. Diese Antriebsart hat nur eine ziemlich begrenzte Anwendungsmöglichkeit, kann jedoch zum Antrieb von leichten Schienenbussen oder von Strassenbahntreibwagen verwendet werden.

Strassenaufbusse, die (bei unverändertem Motor) nur durch Auswechseln der Räder und Blockieren der Lenkvorrichtung in Schienenbusse umgewandelt werden können, gehören jedoch zu Nr. 8702.

8604. Schienenfahrzeuge für den Unterhalt oder den Betrieb von schienengebundenen Bahnen, auch selbstfahrend (z.B. Werkstattwagen, Kranwagen, Wagen mit Gleisstopfmaschinen, Gleisrichtwagen, Prüfwagen und Draisinen)

Die Wagen dieser Nummer, die auch selbstfahrend sein können, sind speziell für den Bau oder die Unterhaltung von Bahnstrecken oder für verschiedene Arbeiten auf dem Bahnhofsgelände oder am Bahnstreckenrand hergerichtet.

Hierher gehören insbesondere:

- 1) Werkstattwagen (Gerätewagen), ausgerüstet z.B. mit Werkzeug, Werkzeugmaschinen, elektrischen Generatoren, Hebezeugen (Zahnstangenwinden, Flaschenzügen, Schraubenwinden usw.), Schweißgeräten, Ketten und Drahtseilen.
- 2) Kranwagen aller Art, z.B. Kranwagen zum Heben von Lokomotiven oder Wagen, Kranwagen für den Gleisbau, Kranwagen für Arbeiten an Laderampen.
- 3) Wagen mit aufmontierter Zugwinde.

- 4) Wagen mit Spezialmaschinen zum Reinigen oder Stopfen der Beschotterung (Schotterräummaschinen [Auskofferungsmaschinen], Schottersiebmaschinen, Gleisstopfmaschinen usw.).
- 5) Wagen mit Betonmischmaschine zum Herstellen von Beton, der auf freier Strecke verwendet werden soll, z.B. für Fundamente von Masten für elektrische Fahrdrahtleitungen.
- 6) Eichwagen zum Eichen von Eisenbahn-Brückenwaagen.
- 7) Montagewagen (Turmwagen) zum Verlegen und Unterhalten von elektrischen Leitungen.
- 8) Sprengwagen zur Unkrautvertilgung an Bahngleisen.
- 9) Selbstfahrende Fahrzeuge (Bahndienstwagen) zur Gleisunterhaltung (insbesondere Gleiskorrekturwagen), die mit einem oder mehreren Motoren ausgestattet sind, welche nicht nur zum Antrieben der auf diesen Fahrzeugen montierten Arbeitsmaschinen (Gleisrichtmaschinen, Gleisstopfmaschinen usw.) und zum Fortbewegen des Fahrzeugs während der Arbeit dienen, sondern darüber hinaus einen schnellen Ortswechsel mit eigener Kraft ermöglichen, wenn die Arbeitsmaschinen ausser Betrieb sind.
- 10) Messwagen mit Vorrichtungen oder Instrumenten, z.B. zum Prüfen der Fahreigenschaften und Bremsen der Schienenfahrzeuge, zum Messen der Zugkraft der Lokomotive, zum Prüfen der Brückfestigkeit und dergleichen oder zum Ermitteln von Schienenmängeln, sowie Gleisprüfwaren, die während der Fahrt Veränderungen des Gleises registrieren.
- 11) Motordraisinen (einschliesslich der Schienenfahrräder mit Motor), die vom Bahnpersonal zur Gleisunterhaltung und -überwachung benutzt werden. Diese in der Regel mit Ottomotoren ausgestatteten, vollkommen selbständigen Fahrzeuge dienen zum raschen Befördern des Personals und auch von Material, das entlang der Strecke verteilt oder eingesammelt werden soll.
- 12) Motorlose Draisinen und Gleisfahrräder, die vom Bahnpersonal zur Streckenüberwachung benutzt werden.

Sofern Maschinen oder Arbeitsgeräte sowie Messinstrumente nicht auf ausgesprochenen Eisenbahnwagen- oder Strassenbahnwagenfahrgestellen, sondern auf einfachen, mit Rädern ausgerüsteten Plattformen oder Karren montiert sind, die kein rollendes Bahnmaterial darstellen, gehört das Ganze nicht zu dieser Nummer, sondern zu der Nummer mit der genaueren Warenbezeichnung (z.B. zu Nrn. 8425, 8426, 8428, 8429, 8430).

8605. Personenwagen, Gepäckwagen, Postwagen und andere schienengebundene Spezialwagen (ausgenommen Wagen der Nr. 8604)

Hierher gehört eine Gruppe von schienengebundenen Wagen ohne eigenen Fahrantrieb, von denen der grösste Teil zu Personenzügen zusammengekuppelt wird. Diese Nummer umfasst ausserdem Anhängewagen für Strassenbahnen und Standseilbahnwagen.

Hierher gehören insbesondere:

- 1) Personenwagen aller Art, einschliesslich der Schlafwagen, Speisewagen, Salonwagen, Abteilwagen und der Gesellschaftswagen mit Spielräumen, Tanzräumen usw.
- 2) Standseilbahnwagen (Bergbahnwagen).
- 3) Anhängewagen für Strassenbahnen.
- 4) Wagen zum Befördern von Bergleuten unter Tage.
- 5) Wohnwagen für Bahnpersonal.
- 6) Gepäckwagen und kombinierte Personen- und Gepäckwagen.
- 7) Postwagen.

- 8) Lazarettwagen (Behandlungswagen, Krankenstationswagen usw.) sowie Röntgenstationswagen.
- 9) Gefangenewagen.
- 10) Gepanzerte Wagen.
- 11) Spezialwagen mit Sprechfunkgeräten oder Telegraphiegeräten.
- 12) Wagen mit Geräten, Maschinen und Modellen, für den Anschauungsunterricht des Bahnpersonals.
- 13) Ausstellungswagen.

8606.**Schienengebundene Güterwagen**

Hierher gehören die verschiedenen Arten von Güterwagen zur Güterbeförderung auf Bahnnetzen beliebiger Spurweite sowie Loren und Plattformwagen zur Güterbeförderung auf Schienenwegen in Bergwerken, auf Baustellen, in Fabriken, Lagerhäusern usw. Die letztgenannten Fahrzeuge unterscheiden sich im Allgemeinen von den eigentlichen Güterwagen durch das Fehlen der Tragfedern.

Neben den üblichen offenen Güterwagen (Flachwagen, Plattformwagen und Kippwagen) und den üblichen gedeckten Güterwagen gehören auch folgende Spezialwagen zu dieser Nummer:

- 1) Kesselwagen und dergleichen (z.B. Behälterwagen, Fasswagen).
- 2) Wärmeisolierter Güterwagen und Kühlwagen.
- 3) Selbstentladewagen (Kippwagen, Trichterwagen usw.)
- 4) Tiefgangwagen für den Transport von schwerem Material.
- 5) Langholzwagen (Schemelwagen).
- 6) Güterwagen mit Steingutbehältern zum Befördern von Chemikalien.
- 7) Viehwagen.
- 8) Doppelstockwagen, z.B. zum Befördern von Automobilen.
- 9) Besonders ausgestattete Wagen zum Befördern von lebendem Geflügel oder lebenden Fischen.
- 10) Rollblöcke und Rollwagen zum Befördern anderer Güterwagen.
- 11) Loren aller Art für Feldbahnen.
- 12) Grubenwagen (Hunde) aller Art.
- 13) Wagen zum Befördern von Schienen, Trägern usw.
- 14) Güterwagen mit Führungsschienen zum Befördern von Schienen-Strassen-Anhängern.
- 15) Güterwagen, die speziell zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität hergerichtet sind.

Hierher gehören nicht Schienen-Strassen-Anhänger, die in erster Linie Straßenfahrzeuge sind, aber infolge ihrer Bauart auch auf Spezialgüterwagen, deren Plattform Führungsschienen trägt, befördert werden können (Nr. 8716).

8607.**Teile von Schienenfahrzeugen**

Hierher gehören sämtliche Teile von Schienenfahrzeugen, welche die beiden nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

1. sie müssen ihrer Beschaffenheit nach erkennbar ausschliesslich oder hauptsächlich für derartige Fahrzeuge bestimmt sein;

2. sie dürfen nicht durch die Anmerkungen zu Abschnitt XVII vom Abschnitt XVII ausgenommen sein.

Als solche Teile für Schienenfahrzeuge können genannt werden:

- 1) Drehgestelle (Boogies) mit zwei oder mehr Achsen und Lenkgestelle (einachsige Bissel-Drehgestelle).
- 2) Gerade oder gekröpfte Achsen, auch zu Radsätzen montiert.
- 3) Räder und Radteile (z.B. Radkörper, Radreifen, Radsprengringe).
- 4) Achsbüchsen, auch Öl- oder Fettschmierbüchsen genannt, und deren Teile (z.B. Büchsengehäuse).
- 5) Bremsvorrichtungen aller Art, und zwar:
 - a) Handbremsen, die unmittelbar von jedem einzelnen Fahrzeug aus betätigt werden (Handhebel- und Spindelbremsen).
 - b) Durchgehende Bremsen, die auf alle Fahrzeuge eines Zuges wirken und durch einen einzigen Handgriff betätigt werden. Bei ihnen unterscheidet man zwischen Druckluftbremsen und Vakuumbremsen (Saugluftbremsen).
 - c) Teile dieser Bremsvorrichtungen, z.B. Bremsklötze, Bremszylinder und Handbremshebel.
- 6) Puffer.
- 7) Kupplungsvorrichtungen (z.B. Zughaken, Zugstangen und Schrauben- oder Kettenkupplungen); manche Kupplungsvorrichtungen sind selbsttätig.
- 8) Untergestelle und deren Bestandteile, wie Längsträger, Querträger, Längsstreben, Achshalter usw. sowie aus einem Stück gegossene Untergestelle.
- 9) Faltenbälge, einschliesslich der Übergangsbrücken.
- 10) Nicht auf Fahrgestellen montierte Triebwagen-, Waggon-, Loren- und Tenderkästen sowie Wagenkastenteile, z.B. Schiebetüren und andere Türen, Zwischenwände, Klappwände für Flachwagen, Rungen, Trittbretter und Wasserbehälter für Tender.
- 11) Heiz- und Bremsschlüche mit Kupplungsenden.
- 12) Hydraulische Stoßdämpfer für Drehgestelle.

Im Abschnitt XV verbleiben aus unedlen Metallen bestehende Profile, Bleche und andere Bauelemente von Wagenkästen sowie Rohre, Schlüche und dergleichen, sofern sie noch nicht so weit bearbeitet sind, dass sie eindeutig als Teile von Schienenfahrzeugen erkennbar sind.

- 8608.** **Ortsfestes Gleismaterial; mechanische (einschliesslich elektromechanische) Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte für Schienenwege oder dergleichen, Straßen, Binnenwasserwege, Abstell- oder Parkplätze, Hafenanlagen oder Flugplätze; Teile davon**

A. Ortsfestes Gleismaterial

Hierzu gehören z.B.:

- 1) Zusammengesetzte Gleise, d.h. Gleise, deren Schienen bereits auf Schwellen oder ähnlichen Unterlagen befestigt sind, z.B. Kreuzungen, Weichen und gekrümmte oder gerade Gleisabschnitte.
- 2) Drehscheiben, auch elektrisch betriebene, die aus einer kreisförmigen, um eine Achse drehbaren Plattform bestehen. Auf deren Oberfläche befinden sich Gleise, die in einer Ebene mit den Auffahrtsgleisen liegen. Insbesondere bei Brückendrehscheiben ist die Belastung meist auf drei Punkte verteilt, und zwar auf den zentralen Drehzapfen und auf je zwei Rollen an den Enden der Drehbrücke.

Drehscheiben ermöglichen den Gleis- oder Richtungswechsel des rollenden Materials. Einige von ihnen - besonders solche für Schmalspurbahnen (z.B. Feldbahnen) - werden von Hand betätigt.

Hierher gehören nicht Lokomotiven- oder Waggonschiebebühnen, die Schienenfahrzeuge nur von einem Gleis auf ein anderes umsetzen. Derartige Schiebebühnen sowie andere Fördergeräte für rollendes Bahnmaterial (z.B. Waggonkipper oder -wipper und Waggonschieber) gehören zu Nr. 8428.

- 3) Prellböcke. Das sind hydraulische oder mit Federn ausgestattete Anhaltevorrichtungen. Sie werden an den Gleisenden angebracht zur Dämpfung des Aufpralls von rollendem Bahnmaterial, das vor dem Gleisende nicht zum Anhalten gebracht werden konnte. Sie sind entweder zum Einbau in ein Mauerwerk (besonders in Kopfbahnhöfen) oder zur Befestigung an einem kräftigen Gestell (insbesondere auf Rangierbahnhöfen) hergerichtet.
- 4) Lademasse. Das sind portalförmige Metallkonstruktionen, welche die Gewähr geben, dass Züge, die unter ihnen hindurchfahren können, auf der zu befahrenden Strecke nicht die zulässige Maximalhöhe und -breite überschreiten.

Hierher gehören jedoch nicht Holzschwellen (Nr. 4406), Betonschwellen (Nr. 6810) sowie Schwellen, Schienen oder anderes aus Eisen oder Stahl bestehendes Bahnoberbaumaterial der Nr. 7302 (siehe die Erläuterungen zu dieser Nummer).

Masten und Brücken zum Befestigen der elektrischen Oberleitungen (Fahrdrähte) sind nicht als ortsfestes Gleismaterial anzusehen und deshalb nach Material und Beschaffenheit zu tarifieren (z.B. nach Nrn. 6810, 7308).

B. Mechanische (einschliesslich elektromechanische) Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte für Schienenwege oder dergleichen, Straßen, Binnenwasserwege, Abstell- oder Parkplätze, Hafenanlagen oder Flugplätze

Zu dieser Gruppe gehören vor allem die meist ferngesteuerten Geräte zum Stellen von Signalen oder Weichen mit Hilfe von Hebeln, Kurbeln, Gestängen, Ketten, Drahtzügen und dergleichen oder durch hydropneumatische Vorrichtungen oder Elektromotoren. Elektropneumatisch betätigtes Gerät, die vor allem bei der Eisenbahn verwendet werden, gehören ebenfalls zu dieser Nummer. Es handelt sich dabei um Geräte, welche die Signale oder Weichen mit Hilfe eines Druckluftmotors und eines von der elektrischen Schalttafel des Stellwerks aus gesteuerten elektromagnetischen Ventils, das den Lufteinlass in den Motorenzylinder und den Luftaustritt aus dem Motorenzylinder regelt, stellen. Das Signal und seine pneumatische Stellvorrichtung sind als zu dieser Nummer gehörende mechanische Geräte anzusehen, die elektrische Schalttafel ist dem Kapitel 85 zuzuweisen.

Zu Nr. 8608 gehören nur solche Signalgeräte, die in mehrere verschiedene Stellungen gebracht werden können, von denen jede eine Anweisung an den Fahrzeugführer darstellt. Nicht hierher gehören daher Verkehrszeichen für Verkehrswege aller Art (Eisenbahnsignale, Straßenverkehrszeichen und dergleichen), die keinen Mechanismus besitzen und nur einfache Verkehrsschilder sind, z.B. Schilder mit Angabe der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, der einzuschlagenden Fahrtrichtung oder der Gefälleprozente. Derartige Verkehrszeichen sind nach Material und Beschaffenheit zu tarifieren (z.B. nach Nrn. 4421 oder 8310).

Diese Gruppe umfasst, sofern sie mechanisch oder elektromechanisch betätigt werden, folgende Geräte und Vorrichtungen:

- 1) Stellwerkseinrichtungen, die aus einer vollständigen, auf einem Rahmen montierten Stellvorrichtung (Stellwerkbank) mit einer Anzahl von Stellhebeln, Seilscheiben, Gestängen, Drahtzügen und dergleichen bestehen.

Sie sind oft mit Verriegelungsvorrichtungen (Signal- und Fahrstrassenverschlussseinrichtungen) ausgestattet, um ein falsches Stellen der Signale oder Weichen zu verhindern.

- 2) Bewegliche Flügel- und Scheibensignale (Formsignale) sowie vollständige Signalmas-ten und Signalbrücken.
- 3) Signalstellhebel, die an den Signalen befestigt werden und dazu dienen, zwei voneinander abhängige Signale miteinander zu verbinden.
- 4) Mechanische, handhebel-, kurbel- oder fusshebelbetätigte Stellvorrichtungen (Weichenböcke usw.), die neben dem Gleis zum Stellen von Weichen, Signalen usw. angebracht werden.
- 5) Weichensignale, die durch die Bewegung der Weiche betätigt und deren Bewegungen zum Stellwerk zurückübertragen werden, um dem Stellwerkspersonal anzuzeigen, dass die Weiche tatsächlich in der gewünschten Stellung ist.
- 6) Weichenverrieglungsvorrichtungen. Das sind am Gleis zu befestigende Sicherungsvorrichtungen, die, wenn ein Zug darüberfährt, selbsttätig die Weichen verriegeln und somit verhindern, dass sie während der Durchfahrt des Zuges vom Stellwerk aus betätigt werden können.
- 7) Gleisbremsen für Waggons, die insbesondere auf Rangierbahnhöfen verwendet werden. Sie bestehen meist aus hydraulisch- oder druckluftbetätigten Balken, die beiderseits neben den Schienen angebracht werden und auf die Räder des rollenden Materials bremsend wirken.
- 8) Entgleisungs- und Hemmvorrichtungen (Hemmschuhe). Diese Vorrichtungen können vom Gleis weggenommen werden, um einen Wagen durchzulassen, oder auf die Schiene gesetzt werden, um als Hemmvorrichtung zu wirken oder um allenfalls den Wagen zum Entgleisen zu bringen.
- 9) Zugbeeinflussungseinrichtungen, die meist aus einer T-förmigen, in Längsrichtung zum Gleis angeordneten und mit Druckluft betriebenen Vorrichtung (mit Anschlag) bestehen. Der Anschlag dieser mit einem Signal gekoppelten Vorrichtung richtet sich auf, wenn das Signal in der Stellung "Gefahr" steht, und betätigt hierdurch den Bremsauslösungshebel des darüberfahrenden Zuges.
- 10) Automatische Nebelsignalgeräte, die gewöhnlich mit Hilfe von Druckluft betätigt werden und, sobald ein Signal auf "Gefahr" steht, automatisch Signalknallkörper auf das Gleis legen.
- 11) Vorrichtungen zum Betätigen von Bahnschranken (Schrankenwinden) an schienengleichen Bahnübergängen. Sie bestehen meist aus einer Handkurbel mit Übersetzungsgetriebe oder aus einem Hebelsystem, das, wie die Signale und Weichen, vom Stellwerk aus betätigt wird.
Die Schranken selbst sind jedoch nach Material und Beschaffenheit zu tarifieren (Schranken aus Eisen oder Stahl nach Nr. 7308, Schranken aus Holz nach Nr. 4421), während die mechanischen oder elektromechanischen Signale, die anzeigen, ob die Schranken offen oder geschlossen sind, zu dieser Nummer gehören.
- 12) Handbetätigtes oder elektromechanische Mastsignale zum Regeln des Straßen- oder Schiffsverkehrs.

Teile

Hierher gehören auch die erkennbaren Teile des ortsfesten Gleismaterials und der Geräte dieser Nummer, insbesondere Plattformen und Drehbrücken von Drehscheiben, ferner Signalflügel, Signalscheiben, Stellhebel und Verriegelungsgehäuse.

Ausserdem gehören nicht hierher:

- a) Ketten und andere Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Anmerkung 2 zu Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschnitt XV) oder aus Kunststoffen (Kapitel 39); ferner allgemein verwendbares Material (z.B. Gestänge) und Metallkonstruktionen sowie Teile von Metallkonstruktionen (Abschnitt XV). So gehören z.B. unter den Schienen durchlaufende Zungenverbindungsstangen, die den neben dem Gleis angebrachten Stellmechanismus der Weiche mit den Weichenzungen verbin-

den, sowie auch noch einige andere Teile aus Eisen oder aus Stahl des in dieser Nummer erfassten ortsfesten Gleismaterials zu Nr. 7302.

- b) *Signalleuchten (Nrn. 8530 oder 9405).*
- c) *Sirenen, Nebelhörner und sonstige akustische Signalvorrichtungen (Tarifierung nach eigener Beschaffenheit).*
- d) *Signalvorrichtungen von der Art, wie sie z.B. in Landfahrzeuge oder an Bord von Schiffen usw. eingebaut werden, insbesondere Alarmeinrichtungen für Züge oder für Schiffe (Tarifierung nach eigener Beschaffenheit).*

8609. Warenbehälter (Container) einschliesslich solcher für Flüssigkeiten, für eine oder mehrere Beförderungsarten besonders hergerichtet und ausgestattet

Warenbehälter (Container) sind besondere Umschliessungen, die so hergerichtet und ausgestattet sind, dass sie mit einer oder mehreren Arten von Beförderungsmitteln (vor allem mit Schienen-, Strassen-, Wasser- oder Luftfahrzeugen) befördert werden können. Zu diesem Zweck sind sie mit entsprechenden Vorrichtungen (Haken, Ringen, Stützen, Rollen usw.) ausgerüstet, um das Verladen und Verstauen auf dem Transportfahrzeug (Land-, Luft- oder Wasserfahrzeug) zu erleichtern. Sie dienen zur Güterbeförderung "von Haus zu Haus" ohne Umpacken zwischen Versand- und Bestimmungsort. Sie sind von robuster Bauart und deshalb wiederholt verwendbar.

Am meisten gebräuchlich sind Warenbehälter in Form von grossen Holz- oder Metallkisten, die Türen oder abnehmbare Seitenwände besitzen.

Die wichtigsten Warenbehälterarten sind:

- 1) Spezialbehälter für den Möbeltransport.
- 2) Wärmeisolierte Behälter für Lebensmittel und andere verderbliche Waren.
- 3) Transportbehälter (Tanks) für Flüssigkeiten oder Gase. Diese meist zylinderförmigen Behälter gehören jedoch nur dann hierher, wenn sie auf einen Untersatz montiert sind, der ihre Befestigung auf einem beliebigen Transportfahrzeug ermöglicht. Andernfalls sind sie nach eigener Beschaffenheit zu tarifieren.
- 4) Offene Behälter zum Befördern von Massengütern (z.B. von Kohle, Erz, Pflastersteinen, Ziegelsteinen oder Dachziegeln). Ihr Boden und ihre Seitenwände sind oft (zum Herausklopfen) mit Scharnieren versehen, um die Entladung zu erleichtern.
- 5) Spezialbehälter zum Befördern bestimmter Waren, insbesondere von Glaswaren, keramischen Waren oder lebenden Tieren.

Warenbehälter dieser Nummer haben in der Regel ein Fassungsvermögen von 4 bis 145 m³. Es gibt jedoch auch kleinere Warenbehälter, deren Fassungsvermögen aber gewöhnlich nicht weniger als 1 m³ beträgt.

Hierher gehören nicht:

- a) *Kisten und Kästen aller Art, die zwar zum Gütertransport "von Haus zu Haus" bestimmt sind, aber nicht speziell zum Befestigen oder Verstauen auf einem Land-, Luft- oder Wasserfahrzeug hergerichtet sind. Derartige Umschliessungen sind nach eigener Beschaffenheit zu tarifieren.*
- b) *Schienen-Strassen-Anhänger, die in erster Linie für den Strassenverkehr bestimmt sind, aber infolge ihrer Bauart auch auf Spezialgüterwagen, deren Plattform Führungsschienen trägt, befördert werden können (Nr. 8716).*
- c) *Modulare Baueinheiten (Nr. 9406).*